

Technische Universität Dresden

Fakultät für Architektur

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 23.06.2015

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Klausuren, Entwurfsklausuren, studienbegleitende Klausuren
- § 8 Projektarbeiten, Entwurfsprojekte
- § 9 Seminararbeiten, Belege und andere entsprechende Arbeiten
- § 10 Referate
- § 11 Präsentationen
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote und Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Zweck der Diplomprüfung
- § 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 23 Zeugnis und Diplommurkunde
- § 24 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 26 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Modulprüfungen
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 30 Diplomgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Orientierungsjahres (1.+2. Semester)
- Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Grundfachstudiums (3. – 7. Semester)
- Anlage 3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums (8. – 11. Semester)
- Anlage 4: Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnoten gemäß § 13 Abs. 4

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Architektur entspricht 11 Semestern und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, berufspraktische Tätigkeiten und die Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst das Orientierungsjahr, das Grundfachstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit mit Kolloquium.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen sowie der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch die Studienübersicht und die Studienablaufpläne vorgegebenen Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Studiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 27) nachgewiesen hat und
 3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt
1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
 2. zur Diplomarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 22 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas und
 3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).
- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Studierende eine für den Abschluss des Diplomstudiengangs Architektur erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. mündliche Prüfungen (§ 6)
 2. Klausuren, Entwurfsklausuren, studienbegleitende Klausuren (§ 7)
 3. Projektarbeiten, Entwurfsprojekte (§ 8)
 4. Seminararbeiten, Belege und andere entsprechende Arbeiten (§ 9)
 5. Referate (§ 10)
 6. Präsentationen (§ 11) und/oder
 7. sonstige Prüfungsleistungen (§ 12)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) bestehen, sind ausgeschlossen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder einer anderen, in der Modulbeschreibung festgelegten Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschuss-Vorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) entweder als Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden oder als Einzelprüfung abgelegt. Dauer und Art der mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 5 der Studienordnung) festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen können schriftliche oder zeichnerische Teile (z. B. in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können dem Studierenden eingegrenzte Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausuren, Entwurfsklausuren, studienbegleitende Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Entwurfsklausuren soll der Studierende nachweisen, dass er entwerfliche Aufgaben in begrenzter Zeit lösen, in architektonische Konzepte transformieren und mit begrenzten Mitteln darstellen kann. Für Klausuren und Entwurfsklausuren können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Studienbegleitende Klausuren sind kurze Klausuren, die in den Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Klausuren und Entwurfsklausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs.1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur, Entwurfsklausur oder studienbegleitenden Klausur wird in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt. Sie beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten für Klausuren, höchstens 360 Minuten für Entwurfsklausuren, mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten für studienbegleitende Klausuren.

§ 8

Projektarbeiten, Entwurfsprojekte

(1) Durch eine Projektarbeit oder ein Entwurfsprojekt soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. In Projektarbeiten werden dem Studienstand entsprechend Aufgaben fachübergreifend nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. In Entwurfsprojekten werden Aufgaben unter Beachtung baukünstlerischer Aspekte zu räumlich-gestalterischen Lösungen geführt. Projektarbeiten und Entwurfsprojekte werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Für Projektarbeiten und Entwurfsprojekte gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten und Entwurfsprojekte wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 450 Stunden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit, einem Entwurfsprojekt muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und einzeln bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Seminararbeiten, Belege und andere entsprechende Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und Belege soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Die Bearbeitung soll anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in schriftlicher Form erfolgen, gegebenenfalls ergänzt um rechnerische und/oder darstellerische Ausführungen. Mit

den Seminararbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und Belege gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und Belege dürfen höchstes einen zeitlichen Umfang von 270 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung von Referaten werden durch die Aufgabenstellung festgelegt. Referate können mediengestützte Vorträge sein.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung zuständig ist, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird.

(3) § 7 Abs. 2, Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(4) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Präsentationen

(1) Durch Präsentationen stellt der Studierende selbst erarbeitete räumlich-gestalterische Lösungen vor. Damit stellt er diese der fachlichen Kritik und verteidigt seine Lösung. Präsentationen können mediengestützte Vorstellungen sein.

(2) Präsentationen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der die Aufgabe für die räumlich-gestalterische Lösung gestellt hat und der für die Lehrveranstaltung zuständig ist, in der die Präsentation stattfindet.

(3) § 7 Abs. 2, Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(4) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Stegreife, Konvolute, Protokolle, Recherchen, Beiträge zu Exkursionsreadern, E-Learning-Testate.

(2) In Stegreifen werden entwurfliche Aufgaben in kurzer Frist zu räumlich-gestalterischen Lösungen geführt.

(3) Ein Konvolut umfasst eine Reihe von ausgewählten künstlerischen Lösungen zu darstellerischen, gestalterischen und/oder entwerferischen Problemen. Mit den Konvoluten soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken des künstlerischen Arbeitens verfügt.

(4) Protokolle dienen der individuellen Aufzeichnung oder formalisierten Dokumentation von Veranstaltungen, Versuchen, Tätigkeiten und/oder Ergebnissen.

(5) Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher oder bildlicher Form festgehalten.

(6) Beiträge zu Exkursionsreadern dienen der Vorbereitung auf eine Besichtigung oder Veranschaulichung und können in schriftlicher und/oder bildlicher Form aufbereitet sein.

(7) In E-Learning-Testaten prüfen automatisierte Tests den Kenntniszuwachs durch die Teilnahme am Blended Learning.

(8) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote und Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Bewertung von studienbegleitenden Klausuren darf zu nicht mehr als 30 % in eine Modulnote einfließen. Bei der Ermittlung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- | | | |
|------------------------|--------------------------------|------------|
| bei einem Durchschnitt | bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt | von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |

bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Endnote der Diplomarbeit mit 25-fachem Gewicht und die gewichteten Modulnoten gemäß Anlage 4, Teil 1 ein. Die Endnote der Diplomarbeit setzt sich aus der Note der Diplomarbeit mit vierfachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Module gemäß Anlage 4, Teil 2 und Anlage 4, Teil 3 wird ebenfalls eine Gesamtnote entsprechend der dort angegebenen Gewichtungen der Modulnoten gebildet. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Die Gesamtnoten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfungsleistung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung

tung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht bestanden“ ist.

(5) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht bestanden“ ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(6) Diplomarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(7) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(8) Hat der Studierende die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in den Studienablaufplänen (Anlagen 2 bis 4 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag des Studierenden können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Der Freiversuch ist für die Diplomarbeit ausgeschlossen.

(4) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(5) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit des Studierenden bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 17

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 16 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Europäischen Hochschulraum im Studiengang Architektur erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn

Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die Praktika „Baufachliche Praxis“ bzw. „Praxis im Architekturbüro“ angerechnet.

(4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Anrechnung gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Diplomstudiengang Architektur ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellt. Die studentischen Mitglieder werden nach Vorschlag der Fachschaft von dem Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Die Ergebnisse werden in dem jährlich zu erstellenden Lehrbericht der Fakultät offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, Studienübersicht, Studienablaufpläne, Modulbeschreibungen und Prüfungsordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss nur Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit oder das Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Diplomarbeit sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 6 entsprechend.

§ 21 Zweck der Diplomprüfung

Das Bestehen der Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, ob der Studierende das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und gestalterisch selbstständig zu arbeiten.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit schließt die wissenschaftliche, technische und künstlerische Ausbildung ab. Mit ihr weist der Studierende nach, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem seines Fachgebietes, unter Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer, selbstständig nach berufsspezifischen Methoden zu lösen vermag. In der Regel soll die Diplomarbeit zu einer räumlich-gestalterischen Lösung führen. In besonderen Fällen ist eine Diplomarbeit mit wissenschaftlich theoretischem Inhalt möglich. Das Thema von Diplomarbeiten mit theoretischem Inhalt, die zugehörige Aufgabenstellung und die Leistungsanforderungen sind spätestens sechs Wochen vor Ausgabe der Diplomarbeit mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person, soweit diese an der Technischen Universität Dresden im Diplomstudiengang Architektur tätig ist, betreut werden. Soll die Aufgabenstellung einer Diplomarbeit von einer Einrichtung außerhalb der Hochschule gestellt werden bzw. die Diplomarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt zentral über den Prüfungsausschuss zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters. Der Termin wird fakultätsüblich bekannt gegeben. Das Thema und der Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Die möglichen Themen der Diplomarbeit werden fakultätsüblich vor dem Ende des Semesters der letzten Modulprüfung bekannt gegeben. Der Studierende meldet sich 14 Tage vor dem Termin der zentralen Ausgabe für das ausgewählte Thema beim Betreuer an.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von acht Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Diplomarbeit zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden auf Grund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei der Gruppenarbeit ist der jeweilige Anteil des Studierenden zu kennzeichnen und im Diplomkolloquium zu präsentieren.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und termingerecht bei der zentralen Abgabe der Diplomarbeiten der Fakultät Architektur oder fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät Architektur abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Umfang und die Form der Abgabe sowie die Anzahl der Ausfertigungen werden mit der Ausgabe der Aufgabenstellung schriftlich bekannt gegeben. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern entsprechend § 13 unabhängig voneinander zu bewerten. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Bewertung mit Note erfolgt im schriftlichen Gutachten, welches 48 Stunden vor Beginn der Diplomkolloquien im Prüfungsamt vorliegen muss. An Stelle des zweiten Prüfers wird in der Regel durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern eingesetzt. Diese bilden in gemeinschaftlicher Diskussion während des Diplomkolloquiums eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelbewertungen. Die Note des Erstprüfers und die Note der Prüfungskommission oder des Zweitprüfers müssen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sein. In die Endnote der Diplomarbeit fließt die Bewertung des Erstprüfers zu 40 %, die Bewertung der Prüfungskommission oder des Zweitprüfers zu 40 % und die Bewertung der Präsentation im Kolloquium zu 20 % ein. Für die Bewertung des Zweitprüfers gilt Satz 2 entsprechend. Hat ein Prüfer oder die Prüfungskommission die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere Prüfer bzw. die Prüfungskommission mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so lässt der Prüfungsausschuss durch eine andere Prüfungskommission eine Bewertung bilden oder holt ein weiteres Gutachten

ein. Die zweite Kommission oder das weitere Gutachten entscheiden über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Note der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. Das Bewertungsverfahren mit Prüfungskommission soll drei Tage, das Bewertungsverfahren mit zwei oder mehr Gutachten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Termin möglich.

(9) Der Studierende muss seine Diplomarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit und der Prüfungskommission oder vor dem Betreuer, dem zweiten Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 23

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Studierende jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 13 Abs. 4 (Anlage 4, Teil 1), das Thema der Diplomarbeit, deren Endnote und Betreuer aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) auf einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Soweit nicht eine individuelle Modulkombination absolviert wurde, erhält der Studierende auf Antrag ein weiteres Beiblatt zum Diplomzeugnis mit der Angabe seiner absolvierten Vertiefungsrichtung. Das weitere Beiblatt weist den Namen der Vertiefungsrichtung und die zugehörigen Module mit der Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistungen aus.

(2) Über die bestandenen Modulprüfungen gemäß Anlage 4, Teil 2 und Anlage 4, Teil 3 erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Modulbewertungen und die Gesamtnote nach § 13 Abs. 4 Satz 4 enthält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Studierende die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 15 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag werden dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache, sorbischen Studierenden auch in sorbischer Sprache, ausgehändigt.

§ 24

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen, die Diplomarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschuss einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde, das Beiblatt zur absolvierten Vertiefungsrichtung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 26

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt elf Fachsemester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium ab.

(3) Das Studium gliedert sich in das Orientierungsjahr mit zwei Semestern Dauer, das Grundfachstudium mit fünf Semestern Dauer und das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern. Das Hauptstudium besteht aus drei Semestern mit Lehrangebot und einem Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit und dem Kolloquium im elften Fachsemester.

(4) Durch das Bestehen der Diplomprüfung werden insgesamt 330 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Diplomarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, und Ausgestaltung und gegebenenfalls maximale Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulbeschreibungen (Anlage 5 der Studienordnung) definiert sind.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. im Orientierungsjahr

- a. GED_FKA Freies künstlerisches Arbeiten
- b. G+T_AKP Architekturwissenschaftliches Propädeutikum
- c. G+T_BG-I Baugeschichte 1
- d. G+T_AT-I Grundlagen der Architekturtheorie
- e. K+T_NHB+BST Nachhaltiges Bauen und Baustoffe
- f. K+T_BAUKO-I Baukonstruktionslehre 1
- g. K+T_TWL-I Grundlagen der Tragwerkslehre
- h. GED_GST-I Gestaltungslehre 1
- i. GED_DGEO-I Darstellende Geometrie und CAD
- j. GED_GDE-I Grundlagen des Entwerfens 1
- k. GED_GDE-II Grundlagen des Entwerfens 2
- l. GED_DAR-I Darstellungslehre 1
- m. PRO_KE Kleiner Entwurf Hochbau
- n. PR_BAU Baufachliche Praxis

2. im Grundfachstudium

- a. G+T_BG-II Baugeschichte 2
- b. K+T_BAUKO-II Baukonstruktionslehre 2
- c. K+T_TWL-II Beanspruchungen und Tragsysteme
- d. K+T_TWL-III Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbau und Holzbau
- e. K+T_BKL-I Einführung in die Bauklimatik
- f. GED_DAR-II Darstellungslehre 2
- g. GED_GST-II Gestaltungslehre 2
- h. GBL_WB-I Architektur von Wohnbauten
- i. GBL_SGB-I Architektur von Sozial- u. Gesundheitsbauten

- j. S+L_SB-GL Grundlagen des Städtebaus
- k. AQUA_AQ Allgemeine Qualifikation
- l. PRO_1-HE_GBL 1. Hauptentwurf: Gebäudelehre
- m. PRO_1-TB Teilbeleg zum 1. Hauptentwurf
- n. G+T_DP-I Denkmalpflege
- o. K+T_TWL-IV Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbetonbau und Mauerwerksbau
- p. K+T_BKL-II Weitere Themen des klimagerechten Bauens
- q. K+T_BÖK-I Grundlagen der Bauökonomie
- r. GED_AKA-I Ausgewählte Aspekte im Bereich Gestalten Entwerfen Darstellen
- s. GBL_OEB-I Architektur von Öffentlichen Bauten
- t. GBL_IB-I Architektur von Industriebauten
- u. S+L_SB_LA Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur
- v. PRO_2-HE_K+T2. Hauptentwurf: Konstruktiver Entwurf
- w. PRO_WissA Wissenschaftliche Arbeit
- x. PR_BUERO Praxis im Architekturbüro

3. im Hauptstudium

- a. G+T_AKA Geschichte und Theorie Ausgewählte Kapitel
- b. GBL_INN-A Innenarchitektur
- c. S+L_SB-II Städtebau 2
- d. PRO_3-HE_HB 3. Hauptentwurf: Hochbau
- e. PRO_3-TB_HB Teilbeleg zum 3. Hauptentwurf
- f. PRO_4-HE_SB 4. Hauptentwurf: Städtebau
- g. PRO_4-TB_SB Teilbeleg zum 4. Hauptentwurf

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. im Orientierungsjahr

- a. AQUA_FS-EBWEinführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache
- b. AQUA_FS-EL Elementarstufe Fremdsprache

von denen ein Modul zu wählen ist.

2. im Hauptstudium

- a. PRO_5-VE_HB 5. Hauptentwurf: Vertiefungsentwurf Hochbau
- b. PRO_5-VE_SB 5. Hauptentwurf: Vertiefungsentwurf Städtebau

von denen ein Modul zu wählen ist.

- c. PRO_5-TB_HB Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Hochbau
- d. PRO_5-TB_SB Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Städtebau

von denen ein Modul zu wählen ist.

- e. K+T_BAUKO-AKA Baukonstruktionslehre 3 und Ausgewähltes Kapitel K+T
- f. K+T_BAUKO-IV Baukonstruktionslehre 4
- g. K+T_BA-BUE Bauausführung und Bauüberwachung
- h. K+T_TWL-AKA Ausgewählte Kapitel des Tragwerksentwurfes
- i. K+T_TWL-BRA Baulicher Brandschutz
- j. K+T_IBK-I Bauklimatik: Energieoptimierte Gebäude
- k. K+T_IBK-A Bauklimatik: Raumakustik und Schallschutz
- l. K+T_BÖK-IM Immobilienökonomie
- m. K+T_BÖK-WR Wirtschaftlichkeitsfragen im Arbeitsfeld des Architekten

von denen ein Modul zu wählen ist

- n. GED_DAR-III Darstellungslehre 3 – Bildsprache
- o. GED_DAR-IV Darstellungslehre 4 – Kunsttheorie
- p. GED_GST-F Farbe im Raum
- q. GED_GST-K Raumgestaltung und Baukörperkomposition
- r. GED_AKA-II Ausgewählte Aspekte 2 Gestalten Entwerfen Darstellen
- s. GED_DGEO-3D 3-D-Modellieren

von denen ein Modul zu wählen ist

- t. AQUA_IAC International Architecture Club
- u. AQUA_EX Exkursion
- v. AQUA_ZQ Zusatzqualifikation, Angebote zur allgemeinen Qualifikation
- w. AQUA_FS Erweiterte Fremdsprachenausbildung

von denen ein oder zwei Module mit einer Summe von 4 Leistungspunkten zu wählen sind.

Darüber hinaus sind 24 Leistungspunkte aus noch nicht absolvierten Modulen des Wahlpflichtbereichs oder aus dem Katalog der Wahlmodule (Anlage 5 der Studienordnung, Abschnitt Wahlmodule) zu erwerben.

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des jeweiligen Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 17 Wochen, es werden 24 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Studierende hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Durch das Kolloquium werden 3 Leistungspunkte erworben. Das Kolloquium ist öffentlich und soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

§ 30

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/11 erstmalig an der Technischen Universität Dresden in dem Diplomstudiengang Architektur das Studium aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Architektur vom 29.09.1995 ab.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 20.08.2010 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 02.06.2015.

Dresden, den 23.06.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen